

01.03.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - U - Wizu **Punkt** der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren

KOM(2003) 723 endg.; Ratsdok. 15494/03

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Grundsätzlich begrüßt der Bundesrat das übergeordnete Ziel des Richtlinienvorschlags, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die umweltgerechte Entsorgung von Batterien anzugleichen. Die Richtlinie soll nunmehr für alle Batterietypen gelten und kann damit die Voraussetzungen für eine harmnischere Umsetzung der Vorschriften und eine Vereinheitlichung der Entsorgungsstandards in der EU schaffen.

...

- EU
Wi
2. Die deutsche Batterieverordnung hat zum Aufbau einer leistungsfähigen und bewährten Rücknahme- und Verwertungsorganisation in Deutschland geführt, die die ökologischen Ziele des Richtlinienvorschlags bereits heute weitgehend erfüllt.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich bei den Beratungen des Vorschlags dafür einzusetzen, dass keine Anforderungen festgelegt werden, die die in Deutschland mit großem finanziellen und organisatorischen Aufwand eingerichteten Entsorgungsstrukturen im Batteriebereich beeinträchtigen und zu neuen Kostenbelastungen und administrativen Verpflichtungen der betroffenen Hersteller und Vertreiber von Batterien und Akkumulatoren führen.

Zu Artikel 2

- U
3. In Artikel 2 Abs. 2 sollte die Einschränkung des Geltungsbereichs für Batterien und Akkumulatoren für militärische Zwecke entfallen. Selbst wenn die Formulierung so gemeint ist, dass sie sich nur auf besondere Batterietypen bezieht, die aus Geheimhaltungsgründen nicht über zivile Einrichtungen zurückgenommen und verwertet werden sollen, sollten diese den Regelungen der Verordnung unterliegen. Auch in Deutschland sind Batterien militärischer Herkunft von den Regelungen der Batterieverordnung nicht ausgenommen. Gegebenenfalls sind besondere Rücknahmeverpflichtungen mit den Herstellern abzuschließen oder präzise benannte Ausnahmebestimmungen aufzunehmen. Andererseits sollten analog der Regelung in § 5 Abs. 6 KrW-/AbfG Batterien ausgenommen werden, die zu Forschungszwecken hergestellt werden. Sonst müsste jede neue Versuchsbatterie z. B. für den Antrieb von Autos verwertet werden, was kaum praktikabel ist.

Zu Artikel 3

- U
4. In Artikel 3 Nr. 9 sollte, analog zu Artikel 3 Nr. 10 zur Beseitigung, auf die Verwertungsdefinition der Abfallrahmenrichtlinie und nicht auf die Definition des Recyclings aus der Verpackungsrichtlinie zurückgegriffen werden. Wie die Auslegung durch das Mayer-Parry-Urteil des EuGH zeigt, führt letztere Definition dazu, dass sämtliche aus Batterien zurückgewonnenen Materialien, z. B.

Stahlschrott, Säure oder Blei, weiterhin Abfall sind, selbst dann, wenn sie sehr sortenrein vorliegen und einen hohen Marktwert haben. Der Handel mit ihnen wäre nur im Rahmen von abfallrechtlichen Bestimmungen möglich.

- U 5. Der Ausschluss der energetischen Verwertung für einige Fälle, z. B. bei Kunststoffen aus Blei-Säure-Batterien oder in Entwicklung befindlicher Batterien auf Basis organischer Materialien, ist nicht zweckmäßig und sollte daher gestrichen oder zumindest für energetisch tatsächlich verwertbare Materialien mit einer Ausnahme versehen werden.
- EU
Wi 6. Der Vorschlag stellt ausschließlich auf das Recycling, das heißt die stoffliche Verwertung von Batterien und Akkumulatoren ab. Die bisher teilweise praktizierte energetische Verwertung z. B. verunreinigter Außengehäuse von Autobatterien und Batteriesätzen wäre damit künftig ausgeschlossen. Für diese Abfallströme kann aber anstelle eines Recyclings die energetische Verwertung auch zum Ausschleusen von Schadstoffen aus Kreisläufen genutzt werden und eine umweltverträgliche Lösung darstellen. Ein Recycling ist hier oftmals auf Grund eines unverhältnismäßigen technischen Aufwands ökonomisch nicht darstellbar und angesichts des damit verbundenen Energieverbrauchs auch ökologisch nicht vorteilhaft. Es wird daher als notwendig angesehen, die Option der energetischen Verwertung zu erhalten und in den Vorschlag aufzunehmen. Um die Einrichtung weiterer arbeits- und kostenträchtiger Monitoringsysteme zu vermeiden, sollte aber von Quotenvorgaben für diese ergänzende Verwertungsoption abgesehen werden.

Zu den Artikeln 5 und 12

- EU
Wi 7. Um Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden, ist bei den hier genannten Maßnahmen und wirtschaftlichen Instrumenten grundsätzlich auf eine Harmonisierung innerhalb der EU zu achten. Einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch partielle Eingriffe in den Markt, die darauf hinauslaufen, den Preis für einzelne Batterietypen künstlich zu erhöhen, sollten unterbleiben.

- EU
In
U
8. Auf die Verwendung von Cadmium in Batterien und Akkumulatoren sollte verzichtet werden, da Alternativen zu den cadmiumhaltigen Batterien und Akkumulatoren weitestgehend auf dem Markt zu Verfügung stehen. Für ein Cadmiumverbot sollten Übergangsfristen angestrebt werden.

Zu den Artikeln 6 und 13

- EU
In
U
9. Die in Artikel 6 vorgesehene Erhebung, Überwachung und Meldung der im Abfallstrom enthaltenen Nickel-Cadmium-Batterien und -Akkumulatoren sowie die in Artikel 13 vorgesehene spezifische Sammelrate von 80 % werden abgelehnt. Das dafür erforderliche Verfahren ist äußerst aufwändig und extrem kostenintensiv. Außerdem sind die daraus gewonnenen Mengenerkenntnisse unsicher. Eine Reduzierung der Nickel-Cadmium-Batterien im Abfall wird dadurch nicht erreicht.

- EU
In
U
10. Darüber hinaus wird die in Artikel 13 vorgesehene Sammelmenge von 160 g pro Einwohner und Jahr für Altbatterien und -akkumulatoren abgelehnt, da bei einem zunehmenden Einsatz wiederaufladbarer Batterien sich tendenziell der Bedarf an Batterien pro Einwohner verringert. Die Festsetzung eines solchen Mindestziels leistet daher keinen Beitrag zur Abfallvermeidung und bietet keinen Anreiz für die Mitgliedstaaten, die Verwendung von wiederaufladbaren Batterien zu unterstützen. Außerdem würde die Festsetzung einer Sammelquote eine technische Entwicklung zu umweltgerechteren Batterien und Akkumulatoren hemmen.

Zu Artikel 18

- EU
U
11. Hinsichtlich der Recyclingziele in Artikel 18 können die Mitgliedstaaten gemäß Buchstabe b zulassen, dass bis zu 10 % der getrennt gesammelten Gerätebatterien und -akkumulatoren nicht dem Recycling zugeführt werden. Dies würde bedeuten, dass die Recyclingeffizienzen in Artikel 19 nochmals um diesen Wert zu kürzen wären. Ein pauschaler Vorabzug stellt außerdem einen Systembruch zu den bestehenden Regelungen im Bereich der Verwertung von Produktabfällen dar, die diesen Abzug nicht kennen. Es wird vorgeschlagen, auf

die bezifferte Obergrenze von 10 % zu verzichten. Nach Auffassung des Bundesrates sollte stattdessen gefordert werden, dass die nicht dem Recycling zuzuführenden Mengen bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen sind.

Zu Artikel 19

- EU
U
12. In Artikel 19 Abs. 1 sollte für die drei Batteriegruppen konkretisiert werden, ob die Recyclingeffizienz jeweils auf die jährlich in Verkehr gebrachte Menge oder die eingesammelte Menge zu beziehen ist.
- EU
U
13. In Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe a und Buchstabe b wird angeregt, jeweils nach den Wörtern "durchschnittlichen Gewichts der" das Wort "sonstigen" einzufügen, um klarzustellen, dass nicht 65 % bzw. 75 % des gesamten Batteriegewichts, sondern der Nebenbestandteile zu recyceln sind. Die Formulierung im Richtlinienvorschlag könnte anders aufgefasst werden.

Zu Artikel 22

- EU
Wi
14. Artikel 22 sieht neben der Registrierung der Hersteller auch die Leistung einer Garantie für die Finanzierung der Bewirtschaftung von Altbatterien vor, die wahlweise durch Beteiligung an geeigneten Finanzierungssystemen, durch eine Recyclingversicherung oder durch ein Sperrkonto nachgewiesen werden kann. Die Sammlung und das Recycling von Blei-Säure-Batterien finanziert sich in Deutschland über den positiven Marktwert der verbrauchten Batterien. Hierbei handelt es sich um einen gut funktionierenden Markt, der weitestgehend ohne Regulierungen auskommt. Spezielle Finanzierungsgarantien werden deshalb nicht als erforderlich erachtet. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass kein Eingriff in diesen Verwertungsmarkt erfolgt, der unnötige Kosten für die betroffene Branche generiert.

Zu Artikel 23

- EU
U
15. Der Richtlinienvorschlag sieht bislang keine durchgehende Einbeziehung der Hersteller vor. Die Verantwortung der Hersteller sollte sich auf die gesamte Rücknahme, Behandlung und Entsorgung erstrecken.

Zum Richtlinienvorschlag insgesamt

- EU
U
16. Der Bundesrat hält die zusätzliche Aufnahme von Rückgabepflichten für die Endverbraucher für notwendig. Damit soll klargestellt werden, dass die Restmülltonne der privaten Haushalte kein zulässiger Entsorgungsweg für Gerätebatterien und -akkumulatoren ist. Der Geltungsbereich der Richtlinie ist deshalb um die Rückgabe von Altbatterien und Altakkumulatoren zu erweitern.